

## Vereinsatzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„ 18. März - Vereinigung zur Unterstützung Familienangehöriger auf See gebliebener Seeleute und Fischer und zur Pflege maritimer Tradition e.V. "

Der Verein hat seinen Sitz in Sassnitz und ist im Amtsgericht Stralsund eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung in Hilfebedürftigkeit oder Notlagen geratener Hinterbliebener auf See in Ausübung ihres Berufes verunfallter Seeleute und Fischer. Die Ausübung ist gefahrengeneigt.

Der Satzungszweck wird erfüllt, indem der Verein Betroffenen ein Forum bietet sowie im Rahmen der Möglichkeiten dort materiell unterstützt, wo ungenügende Einkünfte ausgrenzen oder an einer angemessenen Interessenwahrnehmung hindern. Er gibt Betroffenen moralische Unterstützung und sorgt für gesellschaftliche Beachtung.

Das Lebenswerk der in Ausübung ihres Berufes auf See Gebliebenen wird in Gedenkveranstaltungen gewürdigt, die gleichzeitig zur regionalen Kultur- und Traditionspflege beitragen.

Der jährliche Gedenktag ist der 18. März. Er wird mit einer Gedenkveranstaltung am Gedenkstein für auf See gebliebene Seeleute und Fischer in Sassnitz begangen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden die den Vereinszweck unterstützt.

Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

### § 4 Mitgliedsbeitrag; Streichung aus der Mitgliederliste

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 30,- Euro. Er ist am 1. April eines Jahres zur Zahlung fällig. Über eine Ermäßigung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am 1. April des folgenden Jahres aus der Mitgliederliste zu streichen. § 5 Abs. II der Satzung findet entsprechend Anwendung.

### § 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich.

Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

### § 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag mit 2/3 Mehrheit.

Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht. § 5 Abs. II der Satzung gilt entsprechend.

### § 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

#### § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. II i. V. m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv vom 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder können in geheimer oder öffentlicher Sitzung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Der Vertretungsvorstand (1. und 2. Vorsitzender) bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

#### § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Satzungsänderungen,
- Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- Beitragsänderungen,
- die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes,
- die Ausschließung eines Mitgliedes,
- die Auflösung des Vereins.

Jährlich muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.

Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine 2/3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitgliedes, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Eine Zweckänderung bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### § 10 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

#### § 11 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren.

#### § 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Rettung aus Lebensgefahr.

Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.

Vereinssatzung errichtet : 12.03.2003

Geändert Mitgliederversammlung vom : 02.03.2010

2. Änderung Mitgliederversammlung vom : 22.02.2017